

3. China

Gesetzgebung

4) Das Organisationsgesetz der nationalen Regierung von China¹⁾

4. Oktober 1928. (New Morning Post, Peking 5. 10. 1928)²⁾

Kapitel I.

Die nationalistische Regierung.

Artikel 1. Die nationalistische Regierung übernimmt die Herrschaft über die ganze chinesische Republik.

Artikel 2. Die nationalistische Regierung hat die Befehlsmacht über Armee-, Marine- und Luftstreitkräfte.

Artikel 3. Die nationalistische Regierung hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Staatsverträge abzuschließen.

Artikel 4. Die nationalistische Regierung übt das Recht der Amnestiegewährung, der Begnadigung, Strafminderung und Rehabilitierung aus.

Artikel 5. Die nationalistische Regierung besteht aus 5 Abteilungen: Verwaltung, Gesetzgebung, Justiz, Prüfung und Kontrolle.

Artikel 6. Die nationalistische Regierung wird von einem Ausschuß geleitet, der aus 12—16 Mitgliedern und einem Vorsitzenden besteht.

Artikel 7. Präsident und Vizepräsident der 5 Abteilungen der nationalistischen Regierung werden aus diesem Ausschuß gewählt.

Artikel 8. Der Vorsitzende der nationalistischen Regierung empfängt im Namen der nationalistischen Regierung Abgesandte ausländischer Staaten und ist befugt, internationale Feierlichkeiten zu veranstalten und sich daran zu beteiligen.

Artikel 9. Der Vorsitzende ist der Oberbefehlshaber der Armee-, Marine- und Luftstreitkräfte.

Artikel 10. Wenn der Vorsitzende außerstande ist, sein Amt auszuüben, so werden seine Pflichten vom Präsidenten der Verwaltungsabteilung übernommen.

Artikel 11. Alle staatlichen Angelegenheiten werden vom Poli-

¹⁾ Übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Dauling Hsü.

²⁾ Das Organisationsgesetz ist die Verwirklichung der Staatstheorie Sun Yat Sens. Er verlangte in seinen letzten Jahren energisch eine Regierung mit Gewaltenteilung, mit Teilung aber nicht in 3, sondern in 5 Gewalten. Er verlangte Selbständigkeit nicht nur für Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz, sondern auch für »Prüfung« und »Kontrolle«. Die Kontrolle ähnelt in ihrer Funktion der parlamentarischen Kritik. Dabei dachte er auch an die »Kontrollbeamten« der alten chinesischen Monarchie, die die Tätigkeit des Kaisers (also der Regierung) zu überwachen und ihn auf seine Fehlgriffe aufmerksam zu machen hatten. Die Idee der Prüfung entnimmt er dem alten Staatsexamensystem, das bis kurz vor Einführung der Republik noch durchgeführt wurde. Es waren 3 Staats-examina, die periodisch abgehalten werden. Um in den Staatsdienst zu treten, mußte man mindestens 1 von den 3 Examina bestanden haben.

tischen Rat³⁾, der von den Mitgliedern des Ausschusses organisiert wird, geführt. Der Vorsitzende der nationalistischen Regierung ist Vorsitzender des Politischen Rats.

Artikel 12. Alle Streitfragen zwischen den verschiedenen Abteilungen werden dem Politischen Rat vorgelegt.

Artikel 13. Alle Gesetze und Verordnungen werden erlassen, nachdem sie vom Politischen Rat genehmigt und vom Vorsitzenden der Regierung und den Präsidenten der 5 Abteilungen unterschrieben worden sind.

Artikel 14. Alle Abteilungen sind befugt, auf Grund der Gesetze⁴⁾ Befehle oder Verordnungen zu erlassen.

Kapitel II.

Verwaltungsabteilung

Artikel 15. Die Verwaltungsabteilung ist das höchste Verwaltungsorgan der nationalistischen Regierung.

Artikel 16. Der Verwaltungsabteilung sitzen ein Präsident und ein Vizepräsident vor. Wenn der Präsident verhindert ist, sein Amt ausüben, so werden die Pflichten des Präsidenten vom Vizepräsidenten übernommen.

Artikel 17. Die Verwaltungsabteilung ist in Unterabteilungen eingeteilt. Sonderangelegenheiten der Verwaltung werden von einem Sonderausschuß⁵⁾ erledigt.

Artikel 18. Diese Unterabteilungen haben einen Abteilungschef, einen politischen Vizechef und einen dauernden Vizechef. Der Sonderausschuß hat auch einen Vorsitzenden und einen Vizevorsitzenden. Alle diese Personen werden auf Vorschlag des Vorsitzenden der Verwaltungsabteilung durch die Regierung ernannt und abgesetzt.

Artikel 19. Chefs der Unterabteilungen und Ausschußvorsitzende der Verwaltungsabteilung dürfen bei den Sitzungen des Politischen Rats und bei den Sitzungen der Gesetzgebungsabteilung zugegen sein.

Artikel 20. Die Verwaltungsabteilung ist befugt, der Gesetzgebungsabteilung Maßnahmen vorzuschlagen, die sich auf Verwaltungsangelegenheiten beziehen.

Artikel 21. Der Rat der Verwaltungsabteilung besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, den Chefs der Unterabteilungen und den Ausschußvorsitzenden; Vorsitzender des Rats ist der Vorsitzende der Verwaltungsabteilung.

Artikel 22. Angelegenheiten, die im Rat der Verwaltungsabteilung beraten werden, sind:

3) Dieser »politische Rat« entspricht dem bisherigen Kabinett.

4) Unter diesen »Gesetzen« sind wohl die Gesetzbücher gemeint, die jetzt in Bearbeitung sind und demnächst in Entwürfen vorgelegt werden, so das BGB., das HGB., das StGB. usw.

5) Diese »Sonderausschüsse« werden nur für besondere Angelegenheiten gebildet, so z. B. neuerdings der »Sonderausschuß für Einschränkung der Streitkräfte«.

1. Gesetzesentwürfe, die der Gesetzgebungsabteilung vorgelegt werden,
2. Amnestien, die der Gesetzgebungsabteilung vorgelegt werden,
3. der Etat, der der Gesetzgebungsabteilung vorgelegt wird,
4. Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Staatsverträge und andere wichtige internationale Angelegenheiten, die der Gesetzgebungsabteilung vorgelegt werden,
5. Ernennung und Entlassung der Verwaltungsbeamten von der zweiten Stufe ⁶⁾ aufwärts,
6. Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Unterabteilungen der Verwaltungsabteilung und zwischen den verschiedenen Sonderausschüssen,
7. andere Angelegenheiten, die entweder nach dem Gesetz oder nach Ermessen des Präsidenten der Verwaltungsabteilung im Rat beraten werden sollen.

Artikel 23. Die Unterabteilungen und Ausschüsse der Verwaltungsabteilung sind befugt, Befehle oder Verordnungen auf Grund der Gesetze zu erlassen.

Artikel 24. Die Organisation der Verwaltungsabteilung und der Ausschüsse ist vom Gesetz vorzuschreiben.

Kapitel III.

Gesetzgebungsabteilung.

Artikel 25. Die Gesetzgebungsabteilung ist das höchste gesetzgebende Organ der nationalistischen Regierung. Sie ist befugt: alle Gesetzesentwürfe, den Etat, Amnestien, Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Staatsverträge und andere wichtige internationale Angelegenheiten zu beraten, zu genehmigen oder zu verwerfen.

Artikel 26. Der Gesetzgebungsabteilung sitzen ein Präsident und ein Vizepräsident vor. Wenn der Präsident außerstande ist, sein Amt auszuüben, so werden seine Pflichten vom Vizepräsidenten übernommen.

Artikel 27. Die Gesetzgebungsabteilung besteht aus 49—90 Aus-

6) Man kennt seit der Republik folgende Rangordnung der Staatsbeamten:

1. Stufe: Beamte, die durch das Staatsoberhaupt »extra« ernannt werden. Das Wort »extra« steht ausdrücklich in der Urkunde. Zu dieser Stufe gehören z. B. Minister, Gesandte, Außerordentliche Gesandte.

2. Stufe: Beamte, die durch das Staatsoberhaupt ernannt werden. Die Urkunde enthält die einfache Ernennung. Zu diesen Stufen gehören z. B. die Abteilungschefs in den Ministerien.

3. Stufe: Beamte, die vom Minister vorgeschlagen und durch das Staatsoberhaupt ernannt werden. Die Urkunde enthält das Ernennungsgesuch vom Minister und die Genehmigung und Ernennung des Staatsoberhauptes. Hierzu gehören z. B. die Legationssekretäre.

4. Stufe: Beamte, die durch den Minister ernannt werden. Die Urkunde wird vom Minister ausgestellt, enthält keine Unterschrift vom Staatsoberhaupt. Hierzu gehören z. B. die Attachés im Außenministerium.

schußmitgliedern, die auf Vorschlag des Präsidenten der Gesetzgebungsabteilung von der nationalistischen Regierung ernannt werden.

Artikel 28. Die Amtsdauer der Ausschußmitglieder der Gesetzgebungsabteilung ist zwei Jahre.

Artikel 29. Die Ausschußmitglieder der Gesetzgebungsabteilung dürfen in den Zentral- oder Provinzial-Regierungen kein Amt bekleiden.

Artikel 30. Der Präsident der Gesetzgebungsabteilung ist Vorsitzender des Gesetzgebungsrats.

Artikel 31. Die Beschlüsse des Gesetzgebungsrats werden nach Genehmigung vom Politischen Rat verkündet.

Artikel 32. Die Organisation der Gesetzgebungsabteilung wird vom Gesetz vorgeschrieben.

Kapitel IV.

Justizabteilung.

Artikel 33. Die Justizabteilung ist das höchste juristische Organ der nationalistischen Regierung; ihre Aufgabe erstreckt sich auf die Führung gerichtlicher Prozesse, die Gerichtsverwaltung, Disziplinarmaßnahmen und die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Was die Amnestien, die Strafmilderung und die Rehabilitierung anbetrifft, so werden diese erst auf Vorschlag des Präsidenten der Justizabteilung und nach Untersuchung und Genehmigung der nationalistischen Regierung ausgeführt.

Artikel 34. Der Justizabteilung sitzen ein Präsident und ein Vizepräsident vor. Wenn der Präsident außerstande ist, sein Amt auszuüben, so werden seine Pflichten vom Vizepräsidenten übernommen.

Artikel 35. Die Justizabteilung ist befugt, der Gesetzgebungsabteilung Maßnahmen vorzuschlagen, die in ihre Zuständigkeit fallen.

Artikel 36. Die Organisation der Justizabteilung wird vom Gesetz vorgeschrieben.

Kapitel V.

Prüfungsabteilung.

Artikel 37. Die Prüfungsabteilung ist das höchste Prüfungsorgan der nationalistischen Regierung; ihre Aufgabe erstreckt sich auf die Prüfung der Kandidaten für den Regierungsdienst. Diese Kandidaten können rechtmäßig erst nach der Prüfung durch diese Prüfungsabteilung ernannt werden.

Artikel 38. Der Prüfungsabteilung sitzen ein Präsident und ein Vizepräsident vor. Wenn der Präsident außerstande ist sein Amt auszuüben, so werden seine Pflichten vom Vizepräsidenten übernommen.

Artikel 39. Die Prüfungsabteilung ist befugt, der Gesetzgebungsabteilung Maßnahmen vorzuschlagen, die in ihre Zuständigkeit fallen.

Artikel 40. Die Organisation der Prüfungsabteilung wird vom Gesetz vorgeschrieben.

Kapitel VI.

Kontrollabteilung.

Artikel 41. Die Kontrollabteilung ist das höchste Kontrollorgan der nationalistischen Regierung; ihre Aufgabe erstreckt sich nach dem Gesetz 1.) auf die Erteilung von Mahnungen, 2.) auf die Rechnungskontrolle.

Artikel 42. Der Kontrollabteilung sitzen ein Präsident und ein Vizepräsident vor. Wenn der Präsident außerstande ist, sein Amt auszuüben, so werden seine Pflichten vom Vizepräsidenten übernommen.

Artikel 43. Die Kontrollabteilung besteht aus 19—29 Ausschußmitgliedern, die auf Vorschlag des Präsidenten der Kontrollabteilung von der nationalistischen Regierung ernannt werden. Der Schutz dieser Ausschußmitglieder wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 44. Der Rat der Kontrollabteilung besteht aus den genannten Ausschußmitgliedern, der Vorsitz wird vom Präsidenten geführt.

Artikel 45. Mitglieder der Kontrollabteilung dürfen in den Zentral- und Provinzialregierungen kein Amt bekleiden.

Artikel 46. Die Kontrollabteilung ist befugt, der Gesetzgebungsabteilung Maßnahmen vorzuschlagen, die in ihre Zuständigkeit fallen.

Artikel 47. Die Organisation der Kontrollabteilung wird vom Gesetz vorgeschrieben.

Kapitel VII.

Bemerkung.

Artikel 48. Das Organisationsgesetz der nationalistischen Regierung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

* * *

2) Verordnung des Ministeriums des Innern betreffend die Verpachtung und Vermietung von Grundstücken und Häusern an Ausländer¹⁾

8. Dezember 1928 (New Morning Post, Peping 26. 12. 1928)

§ 1. Ausländische Missionen, die nach Verträgen ihres Mutterstaates mit China im Inland Missionshospitale oder -schulen errichten dürfen, können im Namen ihrer Mission Grundstücke pachten, Häuser bauen, mieten oder kaufen.

§ 2. Ausländische Missionen, die im Inland Grundstücke pachten, Häuser bauen, mieten oder kaufen, müssen sich den jetzt geltenden und auch den zukünftigen chinesischen Gesetzen und Verordnungen unterwerfen und Steuern entrichten.

¹⁾ Aus dem Chinesischen übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Dauling Hsü.